



Die
Bundesregierung



IKI – Ländercall Brasilien 2024

**[Gemeinsame] Förderbekanntmachung für die Auswahl von
Projekten im Rahmen der Internationalen
Klimaschutzinitiative (IKI)**

Veröffentlicht: 07.03.2024

Zuletzt geändert: 02.04.2024 (Abkürzungsverzeichnis, S. 2; Local Content S. 16 und S. 26)



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	2
2	Wichtiger Hinweis.....	4
3	Vorwort	5
4	Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage	6
4.1	Förderziel und Verwendungszweck	6
4.2	Rechtsgrundlage.....	7
5	Gegenstand der Förderung.....	8
5.1	Themenschwerpunkt 1: Dekarbonisierung von emissionsintensiven Industriesektoren... 8	
5.2	Themenschwerpunkt 2: Entwaldungsbekämpfung in den brasilianischen Biomen Cerrado, Caatinga, Pantanal, Atlantischer Regenwald und Pampa	10
5.3	Themenschwerpunkt 3: Anpassung an den Klimawandel in vulnerablen städtischen Gebieten: Zusammenarbeit mit Gemeinden und Stärkung lokaler Regierungen	12
6	Durchführungsorganisationen.....	16
6.1	Anforderungen an das Konsortium	16
6.2	Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen.....	17
6.3	Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation.....	17
7	Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen	18
7.1	Art der Zuwendung.....	18
7.2	Höhe und Dauer der Zuwendung	18
7.3	Finanzierungsart.....	18
7.4	Zuwendungsfähige Ausgaben	18
8	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	19
9	Verfahren	22
9.1	Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar.....	22
9.2	Skizzenphase	22
9.3	Antragsphase.....	23
9.4	Projekträgerschaft.....	24
10	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze	25
10.1	Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit Brasilien.....	25
10.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen	25
10.3	Kontakt Projektträgerin	29
	Annex 1: IKI-Auswahlkriterien	30
	Annex 2: Kooperationsvereinbarung	34
	Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen	35
	Annex 4: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI	36

1 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BRA	Brasilien
B2B	Business-to-business
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism (EU-Grenzausgleichsmechanismus)
CBD	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
CCS	Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff
CCSU	Abscheidung, Nutzung und Speicherung von Kohlenstoff
CORSIA	Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (Kohlenstoffausgleichs- und -reduzierungssystem für den internationalen Luftverkehr)
DAC	OECD Development Assistance Committee (OECD-Entwicklungsausschuss)
DEU	Deutschland
DDR	Disaster Risk Reduction (Verringerung des Katastrophenrisikos)
EbA	Ecosystem-based Adaptation (ökosystembasierte Anpassungsmaßnahmen)
GBF	Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal
IATI	International Aid Transparency Initiative
ICMBio	Chico Mendes Institute for Biodiversity Conservation
IFC	International Finance Corporation
IKI	Internationale Klimaschutzinitiative
IPLCs	Indigene Völker und lokale Gemeinschaften
LOI	Absichtserklärung (Letter of Intent)
LTS	Langzeitstrategien
MAPA	Brasilianisches Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung
MCID	Brasilianisches Ministerium für Städte
MCTI	Brasilianisches Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation
MDA	Brasilianisches Ministerium für Agrarentwicklung und Familienlandwirtschaft
MDIC	Brasilianisches Ministerium für Entwicklung, Industrie, Handel und Dienstleistungen
MEZ	Mitteleuropäische Zeit

MF	Brasilianisches Ministerium für Finanzen
MIDR	Brasilianisches Ministerium für Integration und regionale Entwicklung
MMA	Brasilianisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
MME	Brasilianisches Ministerium für Bergbau und Energie
MPI	Brasilianisches Ministerium für Indigene Völker
MRV	Monitoring, reporting and verification (Messen, Bericht erstatten und verifizieren)
NAPs	Nationale Anpassungspläne
NbS	Nature-based Solutions (naturbasierte Ansätze)
NBSAPs	Nationale Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt
NDCs	National festgelegte Klimaschutzbeiträge
ODA	Official Development Assistance
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECMs	Räumlich abgegrenzte Bereiche, die noch nicht als Schutzgebiet ausgewiesen wurden
PPCDs	Aktionspläne zur Prävention und Kontrolle der Entwaldung
SDGs	Sustainable Development Goals
SGB	Geologischer Dienst Brasiliens
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
ÜvP	Übereinkommen von Paris
VV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

2 Wichtiger Hinweis

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern, als auch potentiellen Auftragnehmenden in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Inländische Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuwendungsbescheid; mit ausländische Zuwendungsempfängern wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Grundlage für beides ist diese Förderbekanntmachung.

Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem [separaten Dokument](#) aufgeführt.

3 Vorwort

Brasilien (BRA) und Deutschland (DEU) arbeiten im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) seit deren Beginn im Jahr 2008 eng zusammen. Brasilien ist ein Schwerpunktland der IKI.

Für eine enge bilaterale Zusammenarbeit bietet die IKI neben den sogenannten Schnittstellenprojekten auch die Möglichkeit eines bilateralen Ländercalls in ihren Schwerpunktländern. Ländercalls zielen darauf ab, das IKI-Portfolio in dem jeweiligen Schwerpunktland weiterzuentwickeln. Im Rahmen des Ländercall-Prozesses erarbeiten die deutschen IKI-Ministerien in enger Zusammenarbeit mit einer Partnerregierung thematische länderspezifische Prioritäten, die sich aus dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ableiten. In diesem Rahmen werden gemeinsam bilaterale Projekte ausgewählt.

Der geplante bilaterale Ländercall Brasilien wird einen Beitrag zur Partnerschaft für eine sozial gerechte und ökologische Transformation zwischen BRA und DEU leisten, welche ein Dach für die zukünftige strategische Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern bilden soll. Der Ländercall Brasilien wird zu den übergeordneten Schwerpunktthemen der Partnerschaft beitragen. Auf deutscher Seite ist die IKI seit 2022 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angesiedelt und wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Auswärtigen Amt (AA) umgesetzt.

4 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

4.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP - beschlossen mit "Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015" vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF).

Die IKI ist ein zentraler Baustein Deutschlands zur internationalen Finanzierung von Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Biodiversität in Schwellen- und Entwicklungsländern. Um das Ziel zu erreichen, die Erderwärmung auf 1,5° Celsius zu begrenzen, müssen alle Länder der Welt eine Transformation hin zu Treibhausgas-neutralen Gesellschaften erreichen. Die Entwicklungsländer benötigen hierfür massive Unterstützung durch die Industrieländer. Mit der IKI werden deshalb Entwicklungs- und Schwellenländer gezielt dabei unterstützt, die Transformation hin zu einer biodiversitätsfreundlichen, treibhausgasneutralen Wirtschaft zu erreichen. Kernstück der IKI ist es, einen Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs), der Nationalen Anpassungspläne (National Adaptation Plans, NAPs) sowie der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) zu leisten.

Mit der systematischen Integration einer Genderdimension in alle Arbeitsbereiche, Prozesse und das Projektmanagement erfüllt die IKI nationale und internationale Verpflichtungen. Dazu gehören die Agenda 2030 mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie bspw. die Genderaktionspläne der Klimarahmenkonvention (UNFCCC, Enhanced Lima Work Programme on Gender) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Gender Plan of Action). Zusätzlich orientiert sich die IKI am Übereinkommen von Paris, welches die Beitragsstaaten dazu auffordert, sich bei allen Klimaschutzmaßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und „Empowerment“ von Frauen einzusetzen.

Die IKI fördert über das Förderinstrument Ländercall vorrangig großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen, biodiversitätsfreundlichen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Dabei werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Der rechtliche Rahmen auf nationaler und subnationaler Ebene in IKI-Schwerpunktländern ist so gestaltet, dass er sektorenübergreifend Emissionsminderung, Anpassung und Biodiversitätsschutz und dessen Umsetzung stärkt.
- Die Regierungen von IKI-Schwerpunktländern haben eine angemessene Ambitionssteigerung von Klima- und Biodiversitätsbeiträgen in NDCs, NAPs, NBSAPs und/oder Langzeitstrategien (Long-term strategies, LTS) vorgenommen.
- Die IKI leistet mittelfristige Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung in den IKI-Schwerpunktländern.
- Vom Klimawandel betroffene Menschen in Schwerpunktländern der IKI werden bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt.
- Ökosysteme in IKI-Schwerpunktländern, einschließlich Küsten und Meeresgebiete, unterliegen verbesserten Schutzpraktiken und nachhaltiger Nutzung.

- Die IKI hebt ein Mehrfaches ihrer investierten Gelder für die Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen – aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten übergeordneten Ziele adressieren die Projekte konkret benannte Hemmnisse bei der Umsetzung der NDCs, NAPs, sowie der NBSAPs der IKI-Schwerpunktländer.

4.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert.

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechende Regelungen Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie internationale zwischenstaatliche Organisationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden.

5 Gegenstand der Förderung

Die IKI finanziert Klima-, Anpassungs- und Biodiversitätsprojekte ausschließlich in ODA¹-fähigen Ländern. Gefördert werden Projekte, die Ansätze auf mehreren Ebenen verfolgen und vor allem konkret aufzeigen, wie Klimaschutz, Anpassung und Biodiversitätserhalt in der Praxis umgesetzt werden (u.a. durch Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation sowie Investitionen und vor allem durch Implementierung vor Ort).

In diesem Ländercall werden aktuelle Herausforderungen des IKI Schwerpunktlandes Brasilien im Klimaschutz, im Bereich Anpassung und beim Biodiversitätserhalt adressiert. Für diese Herausforderungen werden unten genannte Themenschwerpunkte mit den jeweiligen Zielsetzungen festgesetzt, für die Projektskizzen eingereicht werden können.

Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass eine Projektskizze zu einem der nachfolgenden drei Themenschwerpunkte eingereicht wird und diese einen Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele des Themenschwerpunktes leistet. Die Themenschwerpunkte fallen jeweils in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerien BMWK oder BMUV.

5.1 Themenschwerpunkt 1: Dekarbonisierung von emissionsintensiven Industriesektoren

IKI-Fördervolumen: Min. 20 Mio. EUR bis max. 25 Mio. EUR

Zuständiges Bundesministerium: BMWK

Ausgangssituation

Brasilien verfügt über ein immenses industrielles Potenzial und will bis 2050 das Tempo bei der Dekarbonisierung seiner Industrie steigern. Das 2023 aktualisierte NDC bekräftigt Brasiliens Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen bis 2025 um 48,4 % und bis 2030 um 53,1 % zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Durch die Nutzung des Wettbewerbsvorteils aufgrund seines Energiemixes (mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien) und die Nutzung bestehender internationaler Handelsbeziehungen ist Brasilien in einer guten Position für die Reindustrialisierung und die Umstellung seiner Industriesektoren auf ein kohlenstoffneutrales Modell bis Mitte des Jahrhunderts. In den Jahren 2024-2025 wird das Ministerium für Entwicklung, Industrie, Handel und Dienstleistungen (MDIC) im Rahmen der Nationalen Strategie zum Klimawandel einen Sektorplan zum Klimawandel entwickeln, der Ziele und Prioritäten festlegt, die für die Dekarbonisierung der brasilianischen Industrie entscheidend sein werden. Brasilien muss effektive Fortschritte bei der Dekarbonisierung seiner Industrie machen, um seine internationalen Klimaverpflichtungen zu erfüllen. Die derzeitige Industrielandschaft des Landes birgt ein erhebliches Minderungspotenzial und in Sektoren wie Stahl und Zement, die für etwa 14 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, gibt es mit einem aktiven Engagement der Industriesektoren einen Spielraum für erhebliche Emissionsminderungen.

Angestrebte Wirkungen des gesuchten Projektes

Das geplante Projekt sollte zu folgendem übergeordneten Ziel beitragen:

¹ ODA (Official Development Assistance) ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die in der [DAC-Länderliste](#) aufgeführt sind. Die Länderliste wird regelmäßig vom DAC überarbeitet.

Die tiefgreifende Dekarbonisierung der Stahl- und Zementindustrie in Brasilien erzielt Fortschritte bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Klimaprioritäten und -zielen des brasilianischen NDC, des sektoralen Klimaschutzplans für die Industrie und der nationalen Klimaschutzstrategie (in Ausarbeitung). Besonders willkommen sind quantifizierbare Investitionen des Privatsektors sowie der Treibhausgaseminderungen, die sich aus bestimmten Projektaktivitäten ergeben.

Darüber hinaus sollte das geplante Projekt auf folgende Ziele hinarbeiten:

- Relevante Interessensgruppen haben **Kapazitäten** und **Bewusstsein entwickelt** für ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen und Klimafinanzierung (z.B. politische Rahmenbedingungen, Geschäftsmodelle, internationale Märkte und Standards einschließlich des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), Kennzeichnung, Zertifizierung, verfügbare Technologien, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Messen, Bericht erstatten und verifizieren (MRV)/Transparenz und klimabezogene Finanzoffenlegung).
- **Wissenschaftlich fundierte Studien**, Technologie-Bedarfsanalysen, Wege und Roadmaps für eine tiefgreifende industrielle Dekarbonisierung der Zement- und Stahlindustrie wurden partizipativ entwickelt.
- Branchenführer (z.B. Unternehmen, Branchenverbände, Technologieanbieter, Investoren usw.) haben von **Vernetzung** und **Wissensaustausch** profitiert, wodurch der Austausch bewährter Ansätze (Best Practice), die Erkundung von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, die Entwicklung innovativer Ansätze und die Umsetzung von Dekarbonisierungspfaden erleichtert wurde.
- **Geschäftsmodelle, langfristige Visionen und innovative Ansätze** wurden für die emissionsarme Produktion von Zement und Stahl entwickelt, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft usw.
- **Konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte im Zement- und Stahlsektor**, u.a. in den Bereichen Energieeffizienz, Ersatz fossiler Brennstoffe, innovative Recyclingoptionen und disruptive Technologien wie CCS und CCUS (nur für prozessbedingte Emissionen), wurden finanziert und umgesetzt, wobei vorhandene Analysen und ehrgeizige Ziele der Industrie genutzt wurden.
- Industrieakteure haben **Zugang zu Finanzmitteln und Vermittlungsangeboten** (Matchmaking). Finanzrahmen und -politik, innovative Finanzinstrumente, eine Pipeline von Projekten mit Beteiligung des Privatsektors, Subventionen und Anreizen zur Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors und der Marktinfrastruktur sind verfügbar.
- **Koordinierung mit relevanten globalen Initiativen** (z. B. Brazil Industrial Decarbonization Hub, Climate Club, Industrial Deep Decarbonization Initiative, Industrial Transition Accelerator, Mission Possible Partnership, Breakthrough Steel, LeadIT usw.) findet statt, wobei Synergien genutzt und Überschneidungen vermieden werden.
- Technische Expert*innen haben ihr Fachwissen durch **Wissensaustausch** und **Peer-Learning** über Projektaktivitäten im Rahmen von Süd-Süd-Kooperationen und durch Erfahrungen aus Deutschland (Business-to-business (B2B)) weiter ausgebaut.

Mögliche Zielgruppen/ Sektoren des Projektes

- Nationale Regierung
- Privatsektor, insbesondere emissionsintensive Unternehmen
- Branchenverbände

- Handelskammern
- Finanzinstitute
- Forschungseinrichtungen, Think Tanks und Universitäten

Projektbestandteile/Inhalt des Projekts

Das geplante Projekt sollte die Dekarbonisierung der Zement- und Stahlindustrie durch mehrere Komponenten angehen und Aktivitäten umsetzen, die auf die brasilianische Klimaschutzpolitik und -pläne abgestimmt sind und die darauf abzielen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Investitionen des Privatsektors zu erhöhen. Bei der Pilotierung von Dekarbonisierungsmaßnahmen sollten alle relevanten Schutzstandards (Safeguards) berücksichtigt werden, um unerwünschte soziale und ökologische Auswirkungen zu vermeiden und Frauen sowie andere benachteiligte Gruppen sollten aktiv einbezogen werden. Eine Komponente sollte sich auf die Schaffung von Rahmenbedingungen für die industrielle Dekarbonisierung konzentrieren, einschließlich Aktivitäten zur Einbeziehung von politischen Interessenvertretern, Kapazitätsentwicklung, Wissensaustausch und Peer-Learning für relevante Interessengruppen zu Themen wie MRV/Transparenz, CBAM, Standards und Kennzeichnung. Eine weitere Komponente sollte sich auf das Engagement privatwirtschaftlicher Akteur*innen und die Stärkung eines Industrienetzwerks konzentrieren, das Dekarbonisierungsroadmaps entwickelt und umsetzt, einschließlich Branchenrunden, Innovationsherausforderungen und Partnerschaften. Eine weitere Komponente sollte sich auf die Klimafinanzierung konzentrieren, einschließlich des Zugangs zu Finanzmitteln sowie der Entwicklung politischer und finanzieller Rahmenbedingungen, Anreize, Projektpipelines und innovativer Finanzinstrumente. Eine Abstimmung mit bestehenden globalen Initiativen zur Dekarbonisierung von Zement und Stahl sowie nationalen Klimapolitiken, -plänen und Koordinierungsmechanismen ist sicherzustellen.

Geographischer Fokus

Das geplante Projekt soll einen bilateralen Ansatz verfolgen und in Brasilien umgesetzt werden.

5.2 Themenschwerpunkt 2: Entwaldungsbekämpfung in den brasilianischen Biomen Cerrado, Caatinga, Pantanal, Atlantischer Regenwald und Pampa

IKI-Fördervolumen: Min. 25 Mio. EUR bis max. 30 Mio. EUR

Zuständiges Bundesministerium: BMUV

Ausgangssituation

Brasilien ist eines der Länder mit der größten biologischen Vielfalt weltweit. Neben dem Amazonien-Biom tragen auch die Biome Cerrado, Caatinga, Pantanal, Atlantischer Regenwald und Pampa erheblich zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Abschwächung des Klimawandels bei, da sie CO₂ speichern und 65 % der Landesfläche mit einheimischer Vegetation bedecken. Außerdem leben in diesen Biomen Indigene, Quilombo-, traditionelle und lokale Gemeinschaften, die mit ihrer Lebensweise wichtige Ökosystemleistungen sichern. Seit 2017 ist jedoch in praktisch allen Biomen ein deutlicher Anstieg der Entwaldung zu verzeichnen. Angesichts dieser kritischen Situation und zur Erfüllung der Verpflichtungen Brasiliens im Rahmen internationaler Übereinkommen wie UNFCCC und CBD hat sich Brasilien verpflichtet, bis 2030 in allen Biomen eine "Null-Abholzung" zu erreichen. Um dies zu erreichen, wird Brasilien Aktionspläne zur Vermeidung und Kontrolle der Entwaldung (PPCDs) für alle brasilianischen Biome entwickeln, zusätzlich zu den bereits bestehenden PPCDs für Amazonien und den Cerrado. Die Umsetzung der PPCDs in der riesigen Fläche der genannten Biome birgt ein enormes Potenzial für den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Klimaschutz.

Angestrebte Wirkungen des gesuchten Projektes

Das geplante Projekt sollte zu folgendem übergeordneten Ziel beitragen:

Die zunehmende Entwaldung in den brasilianischen Biomen Cerrado, Atlantischer Regenwald, Pantanal, Caatinga und Pampa wird reduziert oder gestoppt, wodurch die biologische Vielfalt und die Kohlenstoffsinken in den jeweiligen Biomen erhalten bleiben und ein Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit geleistet wird.

Um dies zu erreichen, zielt das geplante Projekt darauf ab, die Umsetzung der brasilianischen PPCDs in den brasilianischen Biomen Cerrado, Atlantischer Regenwald, Pantanal, Caatinga und Pampa zu unterstützen.

Dabei soll dieses Projekt zu den folgenden drei Zielen in den jeweiligen Biomen beitragen:

1. finanzielle Anreize für Biodiversitätserhalt und Klimaschutz sind entwickelt und die Umsetzung bestehender Finanzierungsinstrumente ist unterstützt;
2. Wertschöpfungsketten von Soziobiodiversitätsprodukten sind gestärkt und weiterentwickelt;
3. Schutzgebiete sind konsolidiert, besser verwaltet und erweitert.

Mögliche Zielgruppen / Sektoren des Projektes

- Kleine und mittlere Produzent*innen in den jeweiligen Biomen (ausgewogene Geschlechterverteilung)
- Finanzinstitutionen
- Kollektiv titulierte Land wie ländliche Siedlungen (assentamentos), indigene Territorien, Schutzgebiete mit nachhaltiger Nutzung und Quilombola-Territorien
- Nationale und subnationale Regierungen
- Schutzgebietsbehörden
- Forschungseinrichtungen, Hochschulen

Projektkomponenten / Inhalt des Projektes

Komponente 1. Finanzielle Anreize für Umweltschutz

Das staatliche Finanzierungsprogramm für nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte (Plano Safra) ist die wichtigste Maßnahme der brasilianischen Regierung, die verschiedene Kreditlinien für den Agrarsektor zusammenfasst. Der kürzlich eingeleitete Prozess direkte Anreize für Erzeuger*innen zur Regulierung und Erhaltung der Umwelt durch den Plano Safra zu setzen, sollte ausgebaut werden. In diesem Sinne sollte das Projekt:

- *blended finance* Lösungen zur Förderung der Erhaltung der Umwelt und der biologischen Vielfalt in ländlichen Gebieten entwickeln, insbesondere in Gebieten mit einem Überschuss an gesetzlichen vorgeschriebenen Naturwaldreserven (Reserva Legal);
- bessere Bedingungen für den Zugang zu Krediten schaffen und niedrigere Kosten für die Erzeuger*innen, insbesondere für kleine und mittlere Erzeuger*innen sowie einen gleichberechtigten Zugang für alle Geschlechter gewährleisten.

Komponente 2: Förderung von Wertschöpfungsketten von Soziobiodiversitätsprodukten

Eine der Herausforderungen für die Erhaltung der brasilianischen Biome ist die Unsichtbarkeit der Wirtschaft, die mit einheimischen Arten und Soziobiodiversitätsprodukten verbunden ist. Die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in den Biomen, die nicht in globale Handelsketten eingebunden sind, werden von Staat und Gesellschaft kaum wahrgenommen und verfügen daher nicht über solide institutionelle Anreize und eine Produktions- und Preisdynamik, die ihre Einbindung und ihr Überleben auf dem Markt gewährleistet.

Daher sollte das Projekt:

- dazu beitragen, einheimische Arten und Soziobiodiversitätsprodukte zu identifizieren, deren wirtschaftliche Nutzung die Erhaltung der biologischen Vielfalt unterstützt und eine

- ökologische und soziale Nachhaltigkeit gewährleisten, auch wenn sie in Märkte integriert sind;
- lokales und traditionelles Wissen sowie kollektive und gemeinschaftliche Produktionsformen analysieren und verbreiten, um Anerkennung und Wertschätzung für diese zu schaffen;
- Diversifizierung und Stärkung der extraktiven Produktion von nachhaltigen Familienbetrieben;
- die Organisation von Genossenschaften zu fördern;
- Mindestpreise für die wichtigsten sozio-ökonomischen Produkte entwickeln.

Komponente 3: Konsolidierung und Ausweitung von Schutzgebieten

Im Gegensatz zu Amazonien, wo 51 % der Fläche durch Schutzgebiete abgedeckt sind, ist die Abdeckung in den anderen brasilianischen Biomen mit 3-13 % deutlich geringer. Trotz der Ausdehnung der Schutzgebiete, vor allem im Cerrado-Biom, in den letzten Jahrzehnten gibt es immer noch große Lücken, wenn man die im Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) vereinbarten Verpflichtungen und insbesondere das GBF-Aktionsziel 3 berücksichtigt. Die größte Schwierigkeit bei der Ausweitung von Schutzgebieten außerhalb des Amazonien-Bioms ist das Vorherrschen von Privatland und die begrenzten Ressourcen für den Erwerb neuer Flächen zur Einrichtung von Schutzgebieten.

In diesem Zusammenhang sollte das Projekt:

- die Konsolidierung und ein besseres Management bestehender und die Schaffung neuer Schutzgebiete und OECMs fördern;
- neue Schutzkategorien schaffen und Partnerschaften mit ländlichen Produzent*innen sowie mit bundesstaatlichen und kommunalen Behörden aufbauen, wobei die gleichberechtigte Beteiligung aller Geschlechter sichergestellt sein soll.

Für eine erfolgreiche Umsetzung ist die enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MMA) sowie dem Ministerium für Finanzen (MF), Ministerium für Agrarentwicklung und Familienlandwirtschaft (MDA), Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (MAPA) und der Zentralbank für Komponente 1, mit dem Ministerium für Agrarentwicklung und Familienlandwirtschaft (MDA), Ministerium für Indigene Völker (MPI) und Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation (MCTI) für Komponente 2 und mit dem Chico Mendes Institute for Biodiversity Conservation (ICMbio) für Komponente 3 unerlässlich.

Geographischer Fokus

Das geplante Projekt verfolgt einen bilateralen Ansatz und sollte in den folgenden brasilianischen Biomen durchgeführt werden: Cerrado, Caatinga, Pantanal, Atlantischer Regenwald und Pampa.

5.3 Themenschwerpunkt 3: Anpassung an den Klimawandel in vulnerablen städtischen Gebieten: Zusammenarbeit mit Gemeinden und Stärkung lokaler Regierungen

IKI-Fördervolumen: Min. 8 Mio. EUR bis max. 10 Mio. EUR

Zuständiges Bundesministerium: BMUV

Ausgangssituation

In Brasilien leben 88 Prozent der Bevölkerung in städtischen Gebieten. Städte stehen vor erheblichen klimabedingten Herausforderungen wie Überschwemmungen, Dürren und anderen extremen Wetterereignissen. Dieser Trend wird sich aufgrund des sich verschärfenden Klimawandels und der Verwundbarkeit städtischer Siedlungen, insbesondere in unterversorgten Gebieten, die von der ärmsten Bevölkerung bewohnt werden, noch verschärfen. Städtische

Peripherien, die aufgrund der Infrastruktur, Wirtschaft und sozialen Bedingungen benachteiligt sind, sind oft besonders anfällig für Überschwemmungen, Sturzfluten, Erdbeben und andere Auswirkungen des Klimawandels. Neben den Randgebieten sind auch städtische Infrastrukturen und Dienstleistungen durch Naturkatastrophen gefährdet, wodurch lebenswichtige urbane Funktionen wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Beschäftigung lahmgelegt werden können. Dies wirkt sich nicht nur auf die gesamte städtische Dynamik aus, sondern auch unverhältnismäßig stark auf gefährdete Bevölkerungsgruppen mit begrenzten Anpassungsfähigkeiten. Frauen sind dabei besonders gefährdet, da sie überproportional von höheren Armutsraten, unregelmäßigen Landbesitzverhältnissen und unzureichender Wohninfrastruktur betroffen sind.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind Anpassungsmaßnahmen erforderlich, die Ungleichheiten sowie die Vulnerabilität gefährdeter Bevölkerungsgruppen reduzieren und gleichzeitig die städtischen Systeme schützen. Trotz erheblicher Erfolge in der Vergangenheit gibt es unter Brasiliens schnell wachsenden Städten und Gemeinden Ungleichheiten hinsichtlich der technischen, finanziellen und institutionellen Kapazitäten zur Klimaanpassung. Fehlende Daten zu städtischen Randgebieten und unterversorgten urbanen Räumen sowie den spezifischen Klimarisiken verschärfen in Verbindung mit einer unzureichenden Berücksichtigung in Klimaanpassungs- und Risikomanagementplänen diese Herausforderungen zusätzlich. Begrenzte institutionelle Strukturen und sektorübergreifende Koordination sowie Ressourcen erschweren eine wirksame Anpassungsplanung auf lokaler Ebene. Im Rahmen der G20 legt die brasilianische Regierung einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Ungleichheit, die Verringerung des Katastrophenrisikos (*Disaster Risk Reduction – DRR*) und die Anpassung an den Klimawandel. Im Zusammenhang mit DRR legt Brasilien den thematischen Schwerpunkt auf die Verringerung sozio-territorialer Ungleichheit, Klimaanpassungsmaßnahmen und die Fokussierung auf städtische Gebiete für DRR- und Anpassungsmaßnahmen.

Angestrebte Wirkungen des gesuchten Projektes

Das geplante Projekt sollte zu folgendem übergeordneten Ziel beitragen:

Lokale Anpassungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung lokaler Regierungen angesichts des Klimawandels verbessern die Lebensbedingungen und die Widerstandsfähigkeit der lokalen Bevölkerung, die in Gebieten mit hoher sozioökonomischer und ökologischer Anfälligkeit leben, einschließlich marginalisierter Gruppen. Die Maßnahmen stärken auch die Widerstandsfähigkeit der städtischen Infrastruktur und Dienstleistungssysteme, was zu mehr Klimagerechtigkeit führt.

Um dies zu erreichen, sind Ziele des geplanten Projekts:

- Die Anpassungskapazitäten der städtischen Bevölkerung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels werden verbessert, insbesondere in unterversorgten, vulnerablen städtischen Gebieten.
- Die Widerstandsfähigkeit strategischer urbaner Systeme und das Netzwerk intelligenter städtischer Infrastrukturen und Dienstleistungen werden in den Pilotkommunen gestärkt, um deren volle Funktionsfähigkeit bei extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen sicherzustellen.
- Durch soziale Mobilisierung werden lokale Klimaanpassungsmaßnahmen gefördert und in Stadtplanungsinstrumente und städtische Anpassungsprozesse integriert.
- Die öffentliche Verwaltung auf kommunaler, bundesstaatlicher und föderaler Ebene wird durch Initiativen zur institutionellen Entwicklung gestärkt, um die Kapazitäten für die Planung und Umsetzung resilienter Stadtentwicklungsprojekte zu erhöhen.

Mögliche Zielgruppen / Sektoren des Projektes

- Städte mit starker Gefährdung durch Klimarisiken und Naturkatastrophen
- Lokale Bevölkerung, Einwohner*innen wie z.B. Hausbesitzer*innen, Mieter*innen, Geschäftsinhaber*innen, Start-ups und zivilgesellschaftliche Organisationen (einschließlich Frauenorganisationen)

- Nationale und subnationale Regierungen, relevante sektorale Institutionen im Bereich der Stadtentwicklung und urbaner Resilienz
- Forschungseinrichtungen, Think Tanks und akademische Einrichtungen.

Projektkomponenten / Inhalt des Projektes

Das Projekt soll die folgenden Interventionsbereiche umfassen:

Komponente I: Gemeinsame Erarbeitung und Erprobung von Lösungen für die städtische Anpassung auf kommunaler Ebene. Die Lösungen sollen sich auf ökosystembasierte Anpassungsmaßnahmen (Ecosystem-based Adaptation, EbA) und Eco-DRR-Praktiken zur Bewältigung von Klimarisiken konzentrieren. Die Pilotprojekte werden gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung, kommunalen Behörden und anderen relevanten Akteur*innen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Ansätze entwickelt und stehen im Einklang mit der kommunalen Entwicklungsplanung, beispielsweise in den folgenden Sektoren:

- **Siedlungswesen:** Dies kann z.B. Konzepte für die Planung und das Management multifunktionaler Grün- und Freiflächen in besonders gefährdeten Stadtquartieren beinhalten.
- **Nachhaltige städtische Infrastruktur:** Dies kann z.B. die Entwicklung und Investition in blau-grüne Infrastruktur, die Analyse und Kartierung von Klima- und Katastrophenrisiken für städtische Infrastrukturen und Dienstleistungen sowie die Entwicklung von architektonischen und städtischen Strategien umfassen, die das Funktionieren der urbanen Infrastrukturen und Dienstleistungen gewährleisten.
- **Grünflächensysteme:** Dies kann z.B. eine umfassende Kartierung von Grünflächensystemen sowie eine datengestützte Ermittlung und Erprobung von EbA-Maßnahmen enthalten, die zur Entwicklung und Vernetzung städtischer Grünflächen und somit zu Biodiversitätsschutz, Ökosystemrestoration und erhöhter Klimaresilienz beitragen. Die Maßnahmen sollen mit Komponente II verknüpft sein.

Komponente II: Gemeinsame Erstellung und Erprobung von frei zugänglichen digitalen Klimadienleistungsprodukten (z. B. Vulnerabilitätsanalysen oder Kartierung städtischer Grünflächen) zur Unterstützung ausgewählter Städte und ihrer Bürger*innen bei der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Die Produkte sollen risikobasierte Entscheidungsfindungen im Zusammenhang mit resilienter Stadtplanung, Infrastrukturentwicklung, Biodiversitätsschutz und Ökosystemerhaltung unterstützen und die sektorübergreifende Zusammenarbeit im Kontext der integrierten Stadtentwicklungsplanung und städtischen Resilienz fördern. Die Erhebung von Klimarisikodaten ist notwendig, der Einsatz von Apps und die Einbindung der Zivilgesellschaft bei der Datenerhebung sollen gefördert werden. Bei der Konzeption sollen Mandate zur Erhebung von Klimarisikodaten, eine zielgruppenorientierte Verankerung sowie Möglichkeiten zur Replizierbarkeit berücksichtigt werden. Die erhobenen Daten sollen ein Siedlungsflächenmonitoringsystem für städtische Risikogebiete zum effektiven kommunalen Management unterstützen.

Komponente III: Aufbau der Kapazitäten und Mobilisierung von Finanzmitteln:

Dies kann folgende Aspekte umfassen: Unterstützung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit bei der integrierten Stadtentwicklungsplanung und Zusammenführung der Klimaanpassungsplanung mit relevanten Stadtplanungsinstrumenten; die Integration von naturbasierten Ansätzen (Nature-based Solutions, NbS), EbA und Eco-DRR in Entscheidungsprozesse; Schulungen für lokale technische Expert*innen, öffentliche Entscheidungsträger*innen und weitere relevante Akteur*innen zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz bei der Anwendung der oben genannten Ansätze und Instrumente sowie der Nutzung von Klimarisikoinformationen in Planungs- und Umsetzungsprozessen; Bewusstseinsbildung und Mobilisierung der lokalen Bevölkerung für (kleinräumige)

Anpassungsmaßnahmen; Integration von lokalen Perspektiven, Wissen und Bedürfnissen in die Stadtplanung und kommunale Anpassungsstrategien; Entwicklung lokaler Finanzierungsstrategien, z.B. Kosten-Nutzen-Analyse für städtische Anpassungsmaßnahmen; Beratung von nationalen Investitionen in eine resiliente Stadtentwicklung, z.B. Förderung von städtischen Wiederaufbauprojekten in besonders vulnerablen Städten; Integration und Mainstreaming von Anpassungsmaßnahmen in den kommunalen Haushalt.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Städte (MCID), dem Ministerium für Integration und regionale Entwicklung (MIDR), dem Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation (MCTI), dem Geologischen Dienst Brasiliens (Serviço Geológico do Brasil SGB, dem Brasilianischen Ministerium für Bergbau und Energie/MME unterstellt) und relevanten kommunalen Einrichtungen ist für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlich. Die Verknüpfung und die Stärkung bestehender Strategien, Pläne und Projekte sollte sichergestellt werden, darunter Pläne zur Risikominderung auf Kommunal- und Gemeindeebene (*Planos Comunitários e Municipais de Redução do Risco de Desastres*), das *Programa Periferia Viva*, der *Plano Clima*, das *Programa Cidades Verdes e Resilientes*, das Programm *Cidades Melhores* sowie Programme zur urbanen Rehabilitation und NbS.

Das Projekt sollte vor allem mit der Bevölkerung in unterversorgten städtischen Gebieten arbeiten und einen stark partizipativen Ansatz verfolgen (z.B. Urban Labs), bei dem relevante Gruppen wie Frauen, Mädchen, indigene Gruppen und People of Colour frühzeitig in Entscheidungsprozesse und die gemeinsame Entwicklung integrierter Lösungen einbezogen werden. Das Projekt sollte besonders anfällige städtische Systeme priorisieren. Bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen sind positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Nebeneffekte für die lokale Bevölkerung zu berücksichtigen, eine Zusammenarbeit mit dem Privatsektor ist optional.

Geographischer Fokus

Die Auswahl der Kommunen erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Kommunen, die am stärksten von Erdbeben, Sturzfluten und Überschwemmungen bedroht sind, gemäß dieser Liste:
https://www.gov.br/cidades/pt-br/aceso-a-informacao/acoes-e-programas/saneamento/arquivos/Lista_Criticos_2023.pdf
- Kommunen mit dem höchsten Bevölkerungsanteil in Risikogebieten
- Die Projektskizzen sollten vorrangig Städte mit einer Bevölkerung zwischen 100.000 und 500.000 Einwohner*innen berücksichtigen.

6 Durchführungsorganisationen

6.1 Anforderungen an das Konsortium

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die **Bewerbung als Konsortium**, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Bei der Zusammenstellung des Konsortiums sollte berücksichtigt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit zunehmender Anzahl der Konsortialmitglieder sehr stark erhöht. Aus diesem Grund dürfen Projekte von maximal vier Konsortialpartnern durchgeführt werden. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen. Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteur*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Daher sollten, wo möglich, Organisationen aus dem Partnerland bzw. Organisationen aus anderen ODA-fähigen Ländern als Teil des Konsortiums oder Auftragnehmer in das Projekt eingebunden werden (siehe [Local Content Kriterium](#)).

Die **Hauptdurchführungsorganisation** wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Konsortialpartner erfolgt auf Basis von Weiterleitungsverträgen ([siehe hier](#)), welche die Hauptdurchführungsorganisation mit jedem Konsortialpartner abschließt (weitere Informationen und Muster-Weiterleitungsvertrag siehe [hier](#)). Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss zudem eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden (siehe Merkblatt im [Annex 2](#)). Diese sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden.

Die Hauptdurchführungsorganisation ist verpflichtet, den Projektfortschritt ihrer Konsortialpartner (weiterleitungsempfangenden Organisationen) über die gesamte Projektlaufzeit zu prüfen. Art und Umfang dieser Prüfung sowie eine mögliche Verpflichtung zur Vorlage von Prüfvermerken (inspection notes) werden je nach zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -nehmer in den Verträgen bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss ihren **Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern** in Brasilien direkt oder über die Konsortialpartner nachweisen. Es wird begrüßt, wenn bei Projekten auf eine entsprechende Diversität im Konsortium und bei den Auftragnehmern geachtet wird, um darüber Zielgruppen und weitere Akteur*innen, insbesondere auf der lokalen Ebene (z.B. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften, IPLCs), besser einzubinden und die Nachhaltigkeit des Projekts zu erhöhen. Im Einklang mit der [IKI-Genderstrategie](#) ist insbesondere auch eine Einbindung von lokalen Organisationen willkommen, die sich im Kontext von Klima und Biodiversität für soziale und Geschlechtergerechtigkeit einsetzen. Ihre Einbindung soll zu einer gender-responsiven und inklusiven sowie wo möglich auch gender-transformativen Projektplanung und -umsetzung beitragen.

Die **Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Konsortiums** müssen nachvollziehbar dargestellt werden und die fachlichen Stärken der einzelnen Konsortialpartner widerspiegeln. Rollen und Verantwortlichkeiten sollen auch im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Projekts in Brasilien verteilt werden. Dementsprechend sollen, wo möglich, Rollen in der Umsetzung an lokale Organisationen vergeben werden. Die Gesamtförderung muss dabei entsprechend angemessen und nachvollziehbar zwischen den Durchführungsorganisationen und Auftragnehmern aufgeteilt werden. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Dabei muss das vor Ort geltende Vergaberecht angewendet werden.

6.2 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

Förderfähige Organisationen

Folgende Organisationen können sich bewerben:

- Nichtregierungsorganisationen,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen, (wie z. B. Entwicklungsbanken),
- Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie
- Privatwirtschaftliche Unternehmen.

Regierungen werden nicht über die IKI gefördert.

Eine Förderung durch die IKI ist ausgeschlossen für Organisationen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat. Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich als Antragsteller sowie als Zuwendungsempfänger, alle anwendbaren EU- sowie UN-Sanktionsregime einzuhalten. Der Verstoß gegen anwendbare Sanktionsvorschriften kann die vollständige Rückforderung der Zuwendung auslösen.

Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem [separaten Dokument](#) aufgeführt.

Kompetenzen und Erfahrungen

Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner müssen über die **nötige fachliche Kompetenz, administrative Kapazität und Managementkompetenz** zur Planung und Umsetzung des Projekts verfügen.

6.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation

Umsatzkriterium

Das durchschnittliche jährliche IKI-Projektförderdervolumen darf nicht höher sein als der durchschnittliche jährliche Umsatz der Hauptdurchführungsorganisation gemessen an den letzten drei durch zertifizierte Jahresabschlüsse nachzuweisenden Geschäftsjahren.

Fachliche Erfahrung und Landesexpertise

Die Hauptdurchführungsorganisation muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld in ODA-Ländern umsetzen. Zudem sind Erfahrungen in Brasilien erforderlich. Die Hauptdurchführungsorganisation muss diese fachliche Erfahrung und Landesexpertise über Referenzen im Skizzenformular nachweisen.

7 Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen

7.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgabenbasis gewährt werden. **Zuwendungen auf Kostenbasis an die Hauptdurchführungsorganisation sind ausgeschlossen**, da eine Weiterleitung hier zuwendungsrechtlich nicht zulässig ist. Letztempfangende Durchführungsorganisationen haben im Rahmen einer Weiterleitung die Möglichkeit, auf Kostenbasis gefördert zu werden (ausschließlich zutreffend für Organisationen mit Niederlassung in Deutschland).

7.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

Dauer der Zuwendung

Die Förderlaufzeit beträgt maximal acht Jahre. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgegeben.

Höhe der Zuwendung

Das durch die IKI bereitgestellte Fördervolumen beträgt pro Projekt **8 Mio. EUR bis maximal 30 Mio. EUR**. Es gelten die weiteren Angaben zu den Festlegungen in den spezifischen Themenschwerpunkten. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.

7.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Die Zuwendungsempfänger haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Förderorganisationen finanziert werden, denkbar.

Die Projekte sollen einen **Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln** leisten, entweder durch direkte Mobilisierung von Privatsektorkapital oder durch die Förderung der Bedingungen für Privatsektorinvestitionen im Klima- und Biodiversitätsbereich.

7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Mit den **IKI-Ausschlusskriterien** werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden (siehe [Ausschlusskriterien](#)).

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung.

Durchführungsorganisationen müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den Prüforanen der Europäischen Union auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und den Zweck der Förderung bekannt geben;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können,
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,
 - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

Evaluation und Transparenz

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen. Als wesentlichen Beitrag zur Erfolgskontrolle werden sämtliche Projekte, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählt werden, einer externen Zwischen- und einer Abschluss-evaluation unterzogen. Ausgewählte Projekte werden zusätzlich im Rahmen einer begleitenden Wirkungsevaluation oder projektübergreifenden strategischen Evaluation untersucht. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür dem zuständigen Bundesministerium, dem Projektträger sowie den für die Evaluationen beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen und an dafür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist unter anderem auf der IKI-Website unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange vorgesehen (siehe [IKI-Website](#)).

Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht vierteljährlich umfangreiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz entsprechend des **IATI-Standards** (siehe auch: [IATI-Daten](#)). Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische Informationen an die IATI-Plattform übermitteln.

Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

IKI-Mittel sollen dazu genutzt werden, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern und privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu akquirieren. Grundlage dafür sind die Anrechnungsregeln der Emissionsminderungen in den nationalen Energiebilanzen der jeweiligen Partnerländer sowie der Beitrag zur Ambitionssteigerung in den Partnerländern. Es ist im Interesse der Bundesregierung, die Nutzung und Implementierung des UNFCCC Regelwerks zu Art. 6 zu fördern und alle Marktsegmente des internationalen Kohlenstoffmarkts auf die Ziele und Anforderungen des Übereinkommens von Paris (ÜvP) auszurichten². Ein mit dem ÜvP kompatibler Kohlenstoffmarkt umfasst somit sowohl die Compliance-Märkte (UNFCCC und CORSIA) als auch das freiwillige Marktsegment. Eine mögliche Förderung von Projekten im Rahmen der IKI sollte daher den Kapazitätsaufbau für die Anwendung von Art. 6 ÜvP beinhalten, dies gilt auch für die mögliche Nutzung von Zertifikaten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt.

Des Weiteren begrüßt die Bundesregierung die Nutzung des Kohlenstoffmarkts zur Skalierung von nachhaltigen Maßnahmen und zur Sicherung der Finanzierung von Emissionsminderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus, insbesondere mit dem Ziel der Integration in die zukünftigen NDCs der Partnerländer.

Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen: Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften eingesetzt werden, die auf dem Compliance Markt zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen (außerhalb des Projektlandes) verwendet werden können. Die **Zusätzlichkeit** der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen (Compliance) eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen Ambitionssteigerung gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.**

Eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** ist sicherzustellen. Die in [Annex 4](#) dargelegten Vorgaben hierzu sowie die Regeln zu Klimaschutzprojekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt sowie im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsinken sind einzuhalten.

IKI-Beschwerdemechanismus

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus der IKI](#) soll Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Konsequenzen erleiden bzw. die unsachgemäße Verwendung von Geldern melden möchten, ermöglichen, ihre Beschwerden zu

² Siehe auch [G7 CQM 2023 Annex "Principles of High Integrity Carbon Markets"](#). Diese Prinzipien enthalten eine klare Ausrichtung des Marktes auf die Ziele des ÜvP. Dies beinhaltet Prinzipien für die Marktinfrastruktur, die Angebots- und Nachfrageseite, die den verpflichtenden und den freiwilligen Kohlenstoffmarkt umfassen.

äußern und Abhilfe zu schaffen. IKI-Durchführungsorganisationen sind dazu verpflichtet, diese Beschwerdemöglichkeit im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen und im Falle möglicher Untersuchungen zu kooperieren.

9 Verfahren

Das Verfahren für die Auswahl von Projekten erfolgt in zwei Phasen, der Skizzenphase und der Antragsphase. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb als Teil der Skizzenphase steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern als auch potentiellen Auftragnehmern in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen. Letztere können jedoch keine Förderung in Form von Zuwendungen beantragen. Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe [hier](#)).

9.1 Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar

Frist und Unterlagen

Die Projektskizze muss **fristgerecht** in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die [IKI-Onlineplattform](#) eingereicht werden.

Dabei gilt folgender Stichtag: **28. Mai 2024**. Für diesen Ländercall werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis einschließlich **16:00 Uhr (MEZ)** über die Onlineplattform eingegangen sind.

Die Projektskizze besteht aus folgenden Unterlagen, die gemeinsam auf der Onlineplattform einzureichen sind:

1. Skizzenformular zum Ausfüllen auf der [IKI-Onlineplattform](#)
2. Projektkonzept (max. 5 Seiten) als pdf-Dokument der ausgefüllten Vorlage (weitere Informationen siehe [hier](#))
3. Organisational Chart zur Erläuterung der Konsortialstruktur.

Zusätzlich eingereichte Dokumente (z. B. Entwurf Kooperationsvereinbarung) sind nicht entscheidend für den Auswahlprozess und werden bei der Bewertung der Skizzen nicht berücksichtigt.

Online Seminar

Für den **18. April 2024** ist ein **Online-Seminar** in englischer und portugiesischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden (siehe [IKI-Website](#)).

9.2 Skizzenphase

Die Skizzenauswahl erfolgt im Rahmen eines Auswahlprozesses anhand von Auswahlkriterien. Letztere unterteilen sich in Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss einer Skizze. Die Bewertungskriterien hingegen dienen in unterschiedlicher Gewichtung als Grundlage für die Bewertung der zulässigen Skizzen ([siehe Annex 1](#)).

Alle eingereichten Skizzen werden zunächst auf die Mindestanforderungen geprüft. Nur die förderfähigen eingereichten Skizzen werden anhand der in der Förderbekanntmachung beschriebenen formalen und fachlichen Bewertungskriterien begutachtet. Hieraus erstellt das zuständige Bundesministerium eine Auswahlliste der aussichtsreichsten Skizzen und wählt danach in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Partnerministerium in Brasilien drei Projektskizzen aus (jeweils eine pro Themenschwerpunkt). Diese Entscheidung beruht auf den Ergebnissen der Begutachtung und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es wird eine Skizze pro Themenschwerpunkt eingeladen in der zweiten Verfahrensphase einen Projektantrag zu entwickeln.

9.3 Antragsphase

Das im folgenden beschriebene Verfahren der Antragsphase richtet sich an Hauptdurchführungsorganisationen, die nach erfolgreichem Abschluss der Skizzenphase über einen Projektantrag eine Förderung in Form einer Zuwendung beantragen. Durchführungsorganisationen des Bundes, die sich an dem Ideenwettbewerb beteiligt haben, können, sofern ein entsprechendes Interesse des Bundes gegeben ist, nach Einreichung eines Angebots beauftragt werden.

Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Zu Beginn der Antragsphase werden alle Hauptdurchführungsorganisationen der ausgewählten Skizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und im Erfolgsfall aufgefordert, einen ausführlichen Projektantrag einzureichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden bereitgestellt und befinden sich zudem auf der [IKI-Webseite](#).

Vorbereitungsphase

Je nach Notwendigkeit wird zur Erstellung des Projektantrags eine Vorbereitungsphase empfohlen, um das Projekt gemeinsam mit relevanten Akteur*innen optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die Vorbereitungsphase und die dadurch gewonnenen Ergebnisse sollen insbesondere die Qualität des einzureichenden Projektantrags verbessern, die lokale Verankerung und den politischen Rückhalt der Partnerregierung sicherstellen sowie Nachfragen während des Anbahnungsprozesses minimieren. Eine Vorbereitungsphase ist dann besonders zu empfehlen, wenn:

- die Durchführungsorganisation keine direkte Erfahrung mit der Umsetzung von IKI-Projekten hat;
- Projektregionen für Maßnahmen vor Ort zusammen mit den Partnerministerien festgelegt werden müssen;
- eine langjährige Projektzusammenarbeit im vorgeschlagenen Konsortium mit den ausgewählten lokalen Partnern bislang nicht erfolgt ist;
- der Projekterfolg besonders von einer übersektoralen Anbindung im Partnerland sowie der Beteiligung lokaler Akteur*innen abhängt.

Durchführungsorganisationen müssen in der Projektskizze ausführen, weshalb eine Vorbereitungsphase notwendig oder nicht notwendig für die Erstellung des Projektantrags ist. Die Ausgaben der Vorbereitungsphase sind im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig und verringern das Budget der Durchführungsphase entsprechend. Die Dauer der Vorbereitungsphase dagegen verringert nicht die maximale Förderlaufzeit des eigentlichen Projektes. Das heißt, die Dauer der Vorbereitungsphase wird zusätzlich zur maximalen Förderlaufzeit von acht Jahren (siehe [7.2 „Dauer der Zuwendung“](#)) veranschlagt. Zeitraum und Aktivitäten der Vorbereitungsphase müssen dabei klar abgegrenzt werden von Zeitraum und Aktivitäten des eigentlichen Projektes (Durchführungsphase). Während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Maßnahmen mit vorbereitendem Charakter gefördert, Maßnahmen zur Umsetzung von Projektzielen der Durchführungsphase werden in dieser Zeit noch nicht gefördert.

Für die Durchführung einer Vorbereitungsphase muss die Hauptdurchführungsorganisation zu Beginn der Antragsphase einen entsprechenden Projektantrag einreichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden auf der [IKI-Webseite](#) bereitgestellt.

Die Vorbereitungsphase kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags wird dieser abschließend durch das IKI- Office der ZUG und das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

Durchführung einer Genderanalyse

In der Antragsphase ist für alle Projekte entsprechend eine nach den Mindeststandards der IKI durchgeführte Genderanalyse vorzulegen (siehe [IKI Gender Guidelines](#)). Für Projekte mit Vorbereitungsphase soll die Genderanalyse während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden, für alle anderen Projekte innerhalb der ersten sechs Monate nach Projektbeginn.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9.4 Projektträgerschaft

Mit der Betreuung und Administration der Projekte der Ländercalls ist das IKI-Office der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt (siehe [10.3. Kontakt Projektträgerin](#)). Die Auswahl der Skizzen und letztendliche Bewilligung der Projektanträge erfolgt durch die Bundesministerien BMWK und BMUV.

10 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

10.1 Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit Brasilien

Interesse und politischer Rückhalt des Partnerlandes

Das Auswahlverfahren wird zwischen beiden Regierungen eng koordiniert. Die Projekte müssen daher während der Projektdurchführung eine **enge Zusammenarbeit mit der brasilianischen Regierung** gewährleisten. Eine erfolgreiche Projektdurchführung setzt voraus, dass die brasilianische Regierung ein ausdrückliches Interesse an den geplanten Projektaktivitäten hat. In der Skizzenphase wird in Zusammenarbeit mit der brasilianischen Regierung dazu eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen.

Da die brasilianische Regierung direkt in das Auswahlverfahren einbezogen ist, müssen keine Absichtserklärungen (LOI) der brasilianischen Regierung vorgelegt werden. Allerdings muss in der Projektskizze nachvollziehbar dargelegt werden, dass die geplanten Projektaktivitäten der Prioritätensetzung von Brasilien entsprechen.

Einbettung in nationale Rahmenbedingungen

Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen **politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen** in Brasilien berücksichtigen und an nationale/regionale Politiken anschließen (auch über NDCs/NBSAPs hinaus). Dies betrifft auch nationale Strategien zur Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere, wenn Haupt- oder wichtiges Nebenziel des Projekts die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist.

Hierzu sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die [NDC-Partnerschaft](#) oder zukünftig die NBSAP Accelerator Partnership). Die Nutzung ihrer Inhalte, Strukturen, Abläufe und Netzwerke im Landeskontext kann z. B. durch die öffentlich zugänglichen Informationsangebote und in Abstimmung mit den Ansprechpersonen in den Sekretariaten bzw. vor Ort erfolgen.

Anschlussfähigkeit/Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen fördergebenden Organisationen zu berücksichtigen. Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

10.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen

Projektkonzept

Zur Darstellung der Projektidee ist mitsamt des ausgefüllten Skizzenformulars ein Projektkonzept einzureichen (siehe hierzu auch [Frist und Unterlagen](#)). Das Projektkonzept geht dabei auf die Einordnung der Projektidee unter Bezugnahme der übergeordneten Zielsetzung des Ländercalls sowie des gewählten Themenschwerpunktes ein. Das Projektkonzept dient der detaillierten Einordnung der Ausgangssituation vor Ort, der anvisierten Projektplanung und Wirkungslogik sowie der Formulierung der Zielgruppen. Zudem sind Erläuterungen zur Umsetzung eines mindestens gender-responsiven Ansatzes sowie zu Local Content, Innovation und Transformation Teil des Projektkonzeptes.

Das Projektkonzept darf eine Seitenzahl von fünf Seiten nicht überschreiten und ist in der Schriftgröße 11pt in Arial zu verfassen. Innerhalb der [IKI-Onlineplattform](#) ist die zu nutzende Vorlage für das Projektkonzept hinterlegt.

Die Anforderungen an die Projektskizze und das Projektkonzept sind nachfolgend gelistet:

Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**.

Klima- und Biodiversitätsrelevanz

Die Projekte sollen je nach Ausrichtung des Themenschwerpunkts Brasilien dabei unterstützen, die Ziele des ÜvP beziehungsweise der CBD und somit des GBF zu erreichen. Aus der Projektskizze sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen Beitrag zur Umsetzung oder Weiterentwicklung der NDCs sowie des NAP Prozesses beziehungsweise der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (NBSAPs) leisten.

SDGs

Die Projekte sollen dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 folgen und alle betroffenen VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie mögliche Zielkonflikte berücksichtigen. Insbesondere Methoden der Lebenszyklusanalyse beziehungsweise Ökobilanzierung, d. h. der ganzheitliche Umgang mit Ressourcen, Chemikalien, Abfällen sollen konsequent mitgedacht werden, um dem transformativen Ansatz der Agenda 2030 zu mehr Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Zielgruppen

Das Projektkonzept soll deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen aufführen und nachvollziehbar darlegen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten und sichtbaren Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt gender-disaggregiert und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach anderen im Projektkontext relevanten Faktoren wie Alter, sozioökonomische Stellung, IPLC-Zugehörigkeit etc. Es ist darzustellen, wie diese Akteur*innen, insbesondere vulnerable Gruppen (z.B. IPLCs), mit ihren Belangen in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden und werden (siehe auch Kapitel 9 *Stakeholder Engagement* der [IKI-Safeguards-Policy](#)). Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden soll.

Local Content Kriterium

Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteur*innen umgesetzt werden. Als lokale Akteur*innen gelten Durchführungsorganisationen des Konsortiums sowie Auftragnehmer, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht des Partnerlandes vorweisen können oder im Fall von regionalen Organisationen ihre Aktivitäten auf die jeweilige Projektregion fokussieren. (Für weitere Informationen siehe [Annex 3 Einstufung als „lokale“ Organisationen](#)).

Über die Umsetzung der Fördermittel hinaus sollen im Rahmen des Projekts fachliche und administrative Kompetenzen von lokalen Organisationen genutzt und/oder weiterentwickelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen soll ein Beitrag zu der lokalen Verankerung der Kapazitätsentwicklung vor Ort und der Nachhaltigkeit von Projekten geleistet werden. Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt](#).

Ambition, Transformation und Innovation

Das Projekt muss im jeweiligen Landes- und Sektorkontext **ambitionierte Ziele** verfolgen und auf **messbare Ergebnisse** ausgelegt sein. IKI-geförderte Projekte sollen zur gesellschaftlichen und

ökonomischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen, biodiversitätsfreundlichen und geschlechtergerechten Gesellschaft sowie einer Lebensweise, die die planetaren Grenzen der Erde berücksichtigt, beitragen. **Transformativer Wandel** ist weitreichend und bringt strukturelle, tiefgreifende Änderungen auf allen Ebenen einer Gesellschaft - ökologisch, ökonomisch und sozial.

Der **transformative Charakter** des Projektkonzepts muss durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- **Ambition:** Durch das Projekt wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs erreicht und dokumentiert.
Die Skizze muss darlegen, wie das Projekt in bestehende Initiativen zur kohlenstoffneutralen und/oder biodiversitätserhaltenden Entwicklung im Partnerland eingebettet ist und diese unterstützt.
- **Wandel:** Durch das Projekt werden Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt. Die dafür erforderlichen Schritte sollen nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sein (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z. B. durch den großdimensionierten Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur oder Inkrafttreten neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, etc.).
- **Modellcharakter:** Das Projekt arbeitet transparent, ist durch eine geeignete öffentliche Dokumentation replizierbar und entfaltet eine skalierbare Wirkung in anderen Ländern/Regionen und/oder vergleichbaren Sektoren.

Die IKI fördert Ansätze mit **Innovationskraft**, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten. Ein hoher Innovationsgrad zeichnet sich durch eine klare Abgrenzung zum bisherigen Wissensstand bzw. Stand der technologischen Lösungen aus. „Innovativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde.

Projektplanung

Die Projekte müssen die Qualität ihrer Lösungsansätze durch die Anwendung einer Wirkungslogik demonstrieren, welche einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen der IKI leistet und sich an den methodischen Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert (siehe dazu [Guidelines on Project Planning and Monitoring in the International Climate Initiative](#)). Die Darstellung der Wirkungslogik sollte im jeweiligen Kontext plausibel sein und eine hinreichend ambitionierte, **realistische und detaillierte Lösung für die Problemstellung** des Projekts anbieten. Die vorgeschlagenen Projektaktivitäten sollen dabei mit dem zur Verfügung stehenden Budget und innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar sein.

Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Aus der Projektskizze muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte **Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung durch Akteur*innen vor Ort fortgeführt** werden bzw. erhalten bleiben können. Dabei kann auch Bezug auf die gewählte Konsortialstruktur genommen werden. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („**Exit-Strategie**“). Eine Erhöhung der Förderung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

Klimaneutralität

Die IKI befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, **Projektaktivitäten und**

Investitionen aus Projektmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (siehe dazu: [Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)).

Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI-Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Von den Durchführungsorganisationen der IKI wird erwartet, dass sie die [IKI-Safeguards-Policy](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und geplante Safeguards-Maßnahmen sind in der Projektskizze darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

Genderstrategie und Überwindung von Diskriminierungen

Um die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Gender zu adressieren, ist das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit für die IKI zentral ([Gender in der IKI/IKI-Genderstrategie](#)). Dafür sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut werden. Durch eine gezielte Berücksichtigung bestehender Geschlechterverhältnisse soll ein besserer Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die IKI fördert basierend darauf Projekte mit einer mindestens gender-responsiven Projektplanung und Umsetzung (siehe auch [Hinweise zur Durchführung einer Genderanalyse](#)). Die IKI unterstützt Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz und / oder Projekte mit Förderung der Gendergerechtigkeit als ein Hauptziel.

Ebenso sollen IKI-Projekte im Rahmen ihrer Projektaktivitäten dazu beitragen, soziale, kulturelle, geographische, politische, rechtliche, religiöse, rassistische, ableistische oder ökonomische Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden.

10.3 Kontakt Projektträgerin

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

E-Mail: IKI-Office@z-u-g.org
Tel.: +49 30 72618 – 0222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI-Webseite](#).

Berlin, den 07. März 2024

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Philipp Behrens

Annex 1: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden von den zuständigen Bundesministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien		Erläuterungen
! – Mindestanforderungen		
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.		
Formale Eignung des Projektkonzepts		
Fördervoraussetzungen		
1	!	Fristgerechte Einreichung über Onlineplattform
		Die Einreichung der Projektskizze erfolgte fristgerecht und über die IKI-Onlineplattform.
2	!	Vollständigkeit der Unterlagen
		Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
3	!	Finanzierungsnotwendigkeit
		Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit.
4	!	Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn
		Die Projektumsetzung hat vor Skizzeneinreichung noch nicht begonnen.
5	!	Ausschlusskriterien
		Das Projekt sieht keine Aktivitäten vor, die gemäß der IKI-Ausschlusskriterien von der Förderung ausgeschlossen sind.
Dauer und Höhe der Förderung		
6	!	Fördervolumen
		Das in der Projektskizze vorgeschlagene IKI-Fördervolumen entspricht dem im jeweiligen Themenschwerpunkt spezifizierten Vorgaben. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.
7	!	Projektlaufzeit
		Die Förderlaufzeit beträgt höchstens acht Jahre.
Projektförderung		
8		Finanzielle Eigenbeteiligung
		Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
9		Privatsektormobilisierung
		Das Projekt sollte einen Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln leisten.

Partnerland			
10	!	Partnerland Brasilien	Die Skizze sieht die Durchführung der Projektaktivitäten ausschließlich in Brasilien vor.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
11	!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das geplante Projekt ist fachlich geeignet, die spezifischen Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes zu erreichen.
Einordnung in den Umsetzungskontext			
12		Relevanz für die Umsetzung der NDCs/NBSAPs/NAPs	Das geplante Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der NDCs/NAPs/NBSAPs.
13		Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken	Das geplante Projekt schließt auch darüber hinaus an konkrete politische und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Politiken und Prioritäten im Land an und nutzt bestehende Partnerschaften.
14		Relevanz für die Umsetzung der VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)	Das geplante Projekt folgt dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 und berücksichtigt alle betroffenen SDGs. Mögliche Zielkonflikte werden in Betracht gezogen.
15		Politischer Rückhalt	Die Projektskizze lässt auf eine grundsätzliche Unterstützung der geplanten Projektaktivitäten durch die Regierung des Partnerlandes schließen.
16		Anknüpfung an die Projektlandschaft/Förderlandschaft; keine Doppelförderung	Das geplante Projekt knüpft an die bestehende Projektlandschaft/Förderlandschaft vor Ort an. Doppelförderung wird vermieden.

Projektplanung		
17	Wirkungslogik	Die Projektskizze demonstriert die Qualität seines Problemlösungsansatzes durch Anwendung der OECD-Wirkungslogik (siehe dazu Guidelines on Project Planning and Monitoring in the International Climate Initiative). Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist ambitioniert und mit dem zur Verfügung stehenden Budget innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar.
18	Ambition und Messbarkeit	Das geplante Projekt hat für den jeweiligen Projektkontext ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.
19	Transformation	Durch das Projekt sollen Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt werden (Transformation).
20	Innovation	Das geplante Projekt hat einen neuen, innovativen Lösungsansatz für eine Region.
21	Umwelt- und Sozialrisiken, mögliche Safeguards-Maßnahmen	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie mögliche Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards Standards ist Fördervoraussetzung.
22	Vermeidung von Diskriminierung (u.a. Umsetzung der IKI Genderstrategie)	Im Projektkonzept ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Vermeidung von Diskriminierung vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.
Zielgruppen		
23	Partizipation und Wissenstransfer zu Zielgruppen	In der Projektskizze wird nachvollziehbar dargestellt, wie relevante Zielgruppen und ihre Belange in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden bzw. werden. Zudem wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Wissenstransfer zu relevanten Zielgruppen stattfinden soll.
Verstetigung und Replizierbarkeit der Projektergebnisse		
24	Exit-Strategie	Aus der Projektskizze wird ersichtlich, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben (Exit-Strategie).
25	Replizierbarkeit	Das geplante Projekt ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar.

Eignung Durchführungsorganisationen			
Eignung Konsortium			
26	!	Bewerbung als Konsortium Anzahl Konsortialpartner	Die Projektskizze sieht eine Bewerbung als Konsortium vor, d. h. ein Zusammenschluss von mindestens zwei und maximal vier Organisationen. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl an Konsortialpartnern führt zum Ausschluss der Skizze.
27		Local Content (50%-Regel)	Möglichst 50% der Fördermittel werden durch Akteur*innen umgesetzt, die als lokale Organisationen eingestuft werden (siehe Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen)
28		Angemessene Rollen- und Aufgabenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums ist angemessen und nachvollziehbar.
29		Angemessene Budgetaufteilung	Die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen und nachvollziehbar.
Eignung Durchführungsorganisationen			
30		Fachliche Eignung und Kompetenzen aller Durchführungsorganisationen	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner verfügen über die nötige fachliche und administrative Eignung sowie Managementkompetenz zur Umsetzung und Koordinierung der geplanten Projektaktivitäten.
31		Zugang zu relevanten Stakeholdern	Die Hauptdurchführungsorganisation stellt ihren Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern (inklusive lokale Bevölkerung, z.B. IPLCs) im Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachvollziehbar dar.
32	!	Rechtsform	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner haben eine geeignete Rechtsform und sind somit förderfähig.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
33	!	Umsatzkriterium	Die Hauptdurchführungsorganisation erfüllt das Umsatzkriterium.
34	!	Abrechnung auf Ausgabenbasis	Die Abrechnung der Hauptdurchführungsorganisation erfolgt auf Ausgabenbasis (zutreffend für Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland).
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
35		Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der thematisch relevanten Projektumsetzung in ODA-Ländern.
36		Landesexpertise	Die Hauptdurchführungsorganisation hat Erfahrungen in Brasilien.

Annex 2: Kooperationsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen.

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, welche dem Förderantrag beigelegt wird. Die Kooperationsvereinbarung sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Konsortialpartnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Konsortialpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das zuständige Bundesministerium oder das IKI-Office der ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptdurchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Konsortialpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Konsortialpartner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z.B. das Einschalten einer Mediation

Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen

Für lokale Organisationen im Konsortium bzw. als Auftragnehmer gilt:

- (1) Lokale Organisationen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht im Partnerland haben.
- (2) Partnerministerien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für nationale und regionale Büros von internationalen Organisationen gilt:

- (1) Büros müssen in einem Partnerland registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen.
- (2) Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

Internationale Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können ihren Projektbudgetanteil nicht als Local Content anrechnen, auch wenn nationales Personal im Projekt angestellt ist. Daher zählen nationale Büros von internationalen multilateralen Organisationen, wie bspw. VN-Agenturen, der GIZ oder KfW, Botschaften anderer Länder oder nationale Büros anderer bilateraler Geberländer nicht als Local Content.

Für regionale Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, regionale Staatenverbände/Wirtschaftsgemeinschaften gilt:

- (1) Die Organisation hat einen Sitz in einem Land der Region, in der das IKI-Projekt durchgeführt wird, und fokussiert Aktivitäten auf die Partnerländer.
- (2) Mindestens eines der Partnerländer ist Teil dieser Region.
- (3) Nationale Partnerinstitutionen sind an der Umsetzung auf Landesebene beteiligt.
- (4) Für Banken und Netzwerke: Die Partnerländer sind Mitglieder der regionalen Bank oder des regionalen Netzwerks.

In begründeten Ausnahmen können IKI-Projekte von der Zielgröße von 50 Prozent abweichen:

- (1) Im Sinne einer Förderung des Süd-Süd-Austausches kann es eine Ausnahme von der 50-Prozent-Regel geben, wenn ein wesentlicher Teil des Projektbudgets von Organisationen aus dem globalen Süden umgesetzt wird, die nicht im Partnerland oder der Region registriert sind.
- (2) Projekte können von der 50-Prozent-Regel abweichen, wenn sie plausibel begründen können, dass die Local Content-Anforderung aufgrund von besonderen Landes- oder Fachkontexten nicht möglich und/oder ein hohes Hindernis für die Wirksamkeit und Durchführung des Projekts darstellt, oder sonstige Gründe vorliegen, die in der spezifischen Projektkonstellation liegen.

Ob Ausnahmen zulässig sind, wird fallspezifisch entschieden. Auch im Falle von Ausnahmen soll der Local Content möglichst hoch sein.

Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt.](#)

Annex 4: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften³ in der IKI

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI geförderte Projekte können die **konzeptionellen Vorbereitungen für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP** (Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) in ihrer Zielsetzung vorsehen. Jedoch muss die technische Implementierung (d.h. nach dem „financial close“) durch andere Finanzierungsquellen umgesetzt werden und nicht durch IKI-Mittel. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Förderung ist es möglich, dass international transferier- und handelbare Minderungsgutschriften generiert werden können.
- **Anschubfinanzierung** für Art. 6 Projektmaßnahmen ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder stillgelegt werden müssen (Nachweis erforderlich) oder im Partnerland verbleiben und dem „host-country“-NDC angerechnet werden (sog. „Non-authorized Art. 6.4“ Minderungseinheiten) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Hierzu bedarf es aber aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt: Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen **grundsätzlich auch keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke autorisiert wurden. Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein nationales freiwilliges Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des Partnerlandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der UNFCCC-Regeln zu Artikel 6.4 für das Segment der Contribution Claims⁴ entscheiden, ob und in welcher Weise international transferierbare und handelbare Zertifikate außerhalb der verschiedenen Compliance-Märkte zur Mobilisierung von Privatkapital ergänzend zur Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden können.

Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken: Da die Regeln für Minderungsgutschriften aus technischen und natürlichen Kohlenstoffsenken unter Art. 6 des Paris Abkommens noch nicht final entwickelt und verabschiedet worden sind, können in diesem Bereich/diesen Sektoren zum aktuellen Zeitpunkt mit IKI-Mitteln nur die Methodologieentwicklung, insbesondere im Bereich MRV sowie Benefit-Sharing Konzepte gefördert werden. Sobald es hierzu

³ Im Englischen wird von Carbon removal and/or reduction certificates/credits gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO₂ äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-) Minderungsgutschriften.

⁴ Bei den Artikel 6.4 Zertifikaten, die eine Contribution zur Zielerfüllung des Gastgeberlandes (host country) darstellen und auch als „mitigation contributions“ bezeichnet werden, handelt es sich um Zertifikate, die das Gastland nicht zur Zielerfüllung freigibt. Diese Zertifikate sind für die Zielerfüllung von NDCs, CORSIA und anderen Kompensationsleistungen, insbesondere als Beitrag zur Klimaneutralität, nicht zulässig. Diese Zertifikate können aber grundsätzlich anderen Unternehmenszwecken dienen, die nicht mit der Anrechnung im Gastgeberland in Konflikt geraten und zu einer Doppelzählung von Zertifikaten führen würden. Eine nähere Ausgestaltung der grundsätzlich denkbaren Nutzungsoption soll nach Abschluss der UNFCCC-Verhandlungen zu Artikel 6.4 ÜvP sowie technischen Arbeiten des Supervisory Body des Artikel 6.4 vorgenommen werden.

im Rahmen der internationalen Verhandlungen neue Entwicklungen gibt, die es ermöglichen die Förderfähigkeit von Projekten aus dem Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken analog zu anderen Projekten zu bewerten, wird ein Hinweis auf der IKI-Webseite veröffentlicht. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale-(Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards zu erfüllen.